



## INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung: Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG);  
Schulverband Hohenwart – Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung);  
Schulverband Hohenwart – Satzung über die Erhebung von Gebühren beim Besuch der Mittagsbetreuung;

## Landratsamt

### Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV)

#### Bekanntmachung vom 15.03.2021

Gemäß § 3 der 12. BayIfSMV i.V.m §§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 12 Absatz 1 Satz 7, 23 Absatz 2 Nummer 2 gibt das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm hiermit öffentlich bekannt, dass sich die 7-Tage-Inzidenz am Montag, den 15. März 2021 im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm laut Feststellung des Robert-Koch-Instituts auf **78,0** beläuft und damit den Wert von 50 überschreitet.

Die maßgebliche, nach §28 a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, lag am Samstag bei **59,3** und am Sonntag **69,4**.

Mithin wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

Es greifen daher ab **Mittwoch, den 17. März 2021** folgende Rechtsfolgen:

- 1) Die **Ausübung von Sport** ist ausschließlich in **kontaktfreier Form** und unter Beachtung der **Kontaktbeschränkungen nach § 4 Absatz 1** der 12. BayIfSMV (Angehörige des eigenen Hausstands sowie zusätzlich Angehörige eines weiteren Hausstands, maximal jedoch insgesamt fünf Personen) zulässig.  
Unter freiem Himmel ist die Ausübung kontaktfreier Sportarten in Gruppen von bis zu 20 **Kindern** unter 14 Jahren weiterhin zulässig.  
Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel für die oben genannten Zwecke zulässig.
- 2) Die **Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr** und von **Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben** ist für einzelne Kunden nach voriger **Terminbuchung** für einen **fest begrenzten Zeitraum** zulässig. Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht mehr als **ein Kunde je 40qm der Verkaufsfläche** betragen. Die **Kontaktdaten** sind zu **erheben**.  
Das gilt nicht, für die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV ausgenommenen Handels- und Dienstleistungsbetriebe.
- 3) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können Besuchern nur nach **vorheriger Terminbuchung** und **Kontaktdatenerfassung** Einlass gewähren.

Diese Bekanntmachung tritt am 17. März 2021 in Kraft. Ihr Außerkrafttreten wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 15. März 2021

Katharina Baschab  
Regierungsrätin

#### **Allgemeinverfügung: Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG) vom 15.03. 2021**

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Abs. 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

#### **Begründung:**

Durch das fortlaufende Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbegebiete (z.B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolgedessen droht dem Erlaubnisinhaber nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlösensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Albert Gürtner  
Landrat

## Schulverband Hohenwart

Der Schulverband Hohenwart erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die

### **Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)**

#### **§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

Der Schulverband Hohenwart, im folgenden Schulverband genannt, ist Träger der „Mittagsbetreuung an der Schule Hohenwart“, im folgenden Mittagsbetreuung genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Hohenwart im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Der Besuch ist freiwillig.

#### **§ 2 Anmeldung**

Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt eine verbindliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung müssen die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten vollständig und wahrheitsgemäß erteilt werden; Änderungen während des Schuljahres – insbesondere beim Personensorgerech – sind unverzüglich mitzuteilen. Das Anmeldeformular wird von der Leitung der Mittagsbetreuung im Benehmen mit dem Träger den Gegebenheiten jedes Schuljahres angepasst und ist zu verwenden.

#### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme des angemeldeten Kindes für die Mittagsbetreuung entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Benehmen mit dem Schulverband. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die zusammen mit ihren Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz im Schulsprengel haben;
  2. Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig ist;
  3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen sozialen Notlage befinden;
  4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Mittagsbetreuung bedürfen.
 Die Auswahl trifft der Schulverband. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege zu bringen.
- (3) Gastschulkinder können aufgenommen werden, sofern bei Schuljahresbeginn freie Plätze verfügbar sind.
- (4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin bei Schuljahresbeginn in die Mittagsbetreuung und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (5) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe gem. Absatz 2 zum Zeitpunkt der Anmeldung.
- (6) Eine Aufnahme für eine kurzfristige Betreuung ohne Anmeldung für das gesamte Schuljahr ist nicht möglich.

#### **§ 4 Betreuungsvertrag**

Nach der Anmeldung des Kindes und der Aufnahme in die Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten mit dem Schulverband in einem Betreuungsvertrag die Buchungszeiten festzulegen. Der Betreuungsvertrag wird für ein Schuljahr geschlossen und endet mit dem Ablauf des Schuljahres automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Im Betreuungsvertrag sind, sofern das Kind das Schulgebäude nicht selbstständig verlassen darf, die abholberechtigten Personen namentlich und mit Kontaktdaten festzulegen.

#### **§ 5 Änderung der Buchungszeiten**

- (1) Die im Betreuungsvertrag festgelegten Buchungszeiten sind grundsätzlich einzuhalten.
- (2) Gründe für die kurzfristige Änderung sind unverzüglich unter Angabe von wichtigen Gründen mitzuteilen (z. B. unaufschiebbarer Facharzttermin).
- (3) Grundsätzliche Änderungen der Buchungszeiten sind nur aus wichtigen Gründen möglich und bedürfen der Schriftform. Die wichtigen Gründe sind durch Nachweise zu belegen. Änderungen sind der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig, spätestens bis zum 15. des Vormonats, anzuzeigen. Zur Änderung der Buchungszeiten ist eine Änderung des Betreuungsvertrages erforderlich. Die kostenfreie Änderung der Buchungszeiten aus wichtigen Gründen ist nur einmal im Schuljahr möglich. Jede weitere Änderung ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühr ist in der gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

#### **§ 6 Erkrankung, Medikamente**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll - sofern möglich - angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit ist das Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung des Kindes durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

- (4) Das Personal in der Mittagsbetreuung darf dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme oder dem Kind wird ansonsten der grundsätzliche Besuch der Mittagsbetreuung verwehrt. Bei chronischen Erkrankungen ist eine vom Arzt ausgefüllte und von den Sorgeberechtigten unterschriebene Medikamentenverordnung erforderlich. Eine bei chronischen Erkrankungen notwendige Medikamentenverabreichung während der Betreuungszeit ist vorab mit der Leitung der Mittagsbetreuung abzusprechen.

### **§ 7 Vorzeitige Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten, wenn dies vor Ende des Schuljahres erfolgen soll. Die Kündigung hat spätestens bis zum 15. des Vormonats des Ausscheidens aus der Mittagsbetreuung schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Kündigung während der letzten drei Monate des Schuljahres ist nicht möglich. Lediglich bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (z. B. Wegzug aus dem Sprengel des Schulverbandes Hohenwart) kann hiervon eine Ausnahme erteilt werden. Die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahme trifft der Träger.

### **§ 8 Ausschluss von der Mittagsbetreuung**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
  - d) es mit seinem Verhalten sich oder andere gefährdet,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Träger im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung.

### **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Buchungszeiten sind einzuhalten. Eine frühere Abholung ist nur in Ausnahmefällen aus wichtigem Grund möglich. Eine Verkürzung der Buchungszeit aufgrund von Freizeit- oder Vereinsaktivitäten ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für die Förderung der Mittagsbetreuung nicht möglich.
- (3) Krankheiten, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, die Einnahme von Medikamenten und weitere maßgebliche Umstände des angemeldeten Kindes sind bei der Anmeldung bzw. unverzüglich bei Eintritt als Änderung der Leitung der Mittagsbetreuung mitzuteilen.

### **§ 10 Öffnungszeiten, Mindestbuchungszeit**

- (1) Die Mittagsbetreuung wird grundsätzlich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis Donnerstag jeweils von Unterrichtsende ab 11:20 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Freitags endet die Betreuungszeit um 13:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) Die Mindestbuchungszeit in der Mittagsbetreuung wird auf 13:00 Uhr festgelegt.
- (4) Die Mittagsbetreuung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den rechtzeitig durch Aushang bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Schulverband Hohenwart bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Die Betreuung der Kinder kann nicht gewährleistet werden, wenn etwa wegen Krankheit mehrere Betreuerinnen oder Betreuer ausfallen.

### **§ 11 Verpflegung**

Kinder, die von Montag bis Donnerstag die Mittagsbetreuung besuchen, erhalten (bei Buchung) ein Mittagessen. Freitags wird kein Mittagessen angeboten.

### **§ 12 Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

### **§ 13 Regelung bei (Teil-)Schulschließungen**

Im Falle einer ganzen oder teilweisen Schulschließung (auch klassenweise) wird die Anwendung von § 5 dieser Satzung für die Dauer der Schließung aufgehoben. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt, das vorzeitige Abholen und die kurzfristige vorübergehende Änderung von Buchungszeiten ist möglich.

### **§ 14 Unfallversicherungsschutz, Haftung**

- (1) Für die Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SBG VII. Demnach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts und bei Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich beim Schulverband anzuzeigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Mit Unterzeichnung stimmen die Personensorgeberechtigten zu, dass die Kinder selbstständig das Schulhaus verlassen dürfen um nach Hause zu gehen oder auf eine Abholung zu warten. Sollte dies nicht gewünscht sein, verbleibt das Kind bis zur persönlichen Abholung eines Berechtigten in den Räumen der Mittagsbetreuung, die Entscheidung der Personensorgeberechtigten und die persönlichen Angaben der abholberechtigten Personen sind im Betreuungsvertrag schriftlich festzuhalten.
- (3) Der Schulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet der Schulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, denen sich der Schulverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für deren Verlust, Verwechslung oder Beschädigung wird keine Haftung übernommen.
- (6) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung durch Benutzer haben deren Personensorgeberechtigte Schadenersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Zu diesem Tage sind mit den Personensorgeberechtigten der in die Mittagsbetreuung aufgenommenen Kinder nach dieser Satzung konforme Betreuungsverträge zu schließen.

Hohenwart, den 10.03.2021

Jürgen Haindl  
Schulverbandsvorsitzender

---

## Schulverband Hohenwart

Der Schulverband Hohenwart erlässt aufgrund der Art. von Art.1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die

### Satzung über die Erhebung von Gebühren beim Besuch der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Hohenwart vom 17.02.2021

#### § 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührentatbestand

Die Gebühren für die Betreuung werden für 10 Monate (ausgenommen Monate August und September) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die jeweilige volle Gebühr zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind nicht jeden gebuchten Tag die Betreuung in Anspruch nimmt.

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.  
Die Gebührenpflicht besteht bei vorübergehender Krankheit des Kindes nicht, wenn die Krankheit eine volle Woche andauert.
- (2) Die Gebühren sind nachträglich für den Vormonat fällig, dem Schulverband Hohenwart ist zur Abbuchung ein Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen.

#### § 5 Gebührenhöhe

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen

- a) für die Betreuung bis 13:00 bzw. 14:00 Uhr bei einer Buchung der Mittagsbetreuung

2x wöchentlich	29,50 Euro	(7,37 Euro pro Woche)
3x wöchentlich	42,00 Euro	(10,50 Euro pro Woche)
4 x wöchentlich	54,00 Euro	(13,50 Euro pro Woche)
5 x wöchentlich	63,50 Euro	(15,87 Euro pro Woche)

- b) für die Betreuung bis 15:00, 15:30 oder 16:00 Uhr bei einer Buchung der Mittagsbetreuung

2x wöchentlich	48,00 Euro	(12,00 Euro pro Woche)
3x wöchentlich	69,00 Euro	(17,25 Euro pro Woche)
4 x wöchentlich	88,00 Euro	(22,00 Euro pro Woche)
5 x wöchentlich	104,50 Euro	(26,12 Euro pro Woche)

- (2) Für Buchungen, die regelmäßig nicht in Anspruch genommen werden, behält sich der Schulverband zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 die Erhebung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 50,00 Euro vor, da für diese Zeiten Personal vorgehalten werden muss. Das Personal der Mittagsbetreuung überprüft die Abholzeiten und teilt dem Schulverband wiederholte Abweichungen mit.

#### **§ 6 Gebühren für das Mittagessen**

- (1) Das Mittagessen wird gesondert in Rechnung gestellt.  
 (2) Für das Mittagessen wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die **monatlichen** Gebühren für das Mittagessen betragen bei einer Buchung

1x wöchentlich	22,00 Euro	(5,50 Euro pro Woche)
2x wöchentlich	44,00 Euro	(11,00 Euro pro Woche)
3x wöchentlich	66,00 Euro	(16,50 Euro pro Woche)
4 x wöchentlich	88,00 Euro	(22,00 Euro pro Woche)

Freitags wird kein Mittagessen angeboten.

#### **§7 Ausschluss**

Im Falle des Ausschlusses eines Kindes nach § 8 der Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung wird die Gebühr für den Monat des Ausschlusses nach den vertraglich festgelegten Buchungszeiten noch fällig.

#### **§ 8 Regelung bei (Teil-)Schulschließungen**

Wenn die Einrichtung gem. § 13 der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung geschlossen ist, wird die Gebührenpflicht vorübergehend ausgesetzt.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Hohenwart, den 10.03.2021

Jürgen Haindl  
 Schulverbandsvorsitzender

---

**Tag der Veröffentlichung: 15.03.2021**